



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Kathrin Sonnenholzner, Dr. Herbert Kränzlein, Susann Biedefeld, Martina Fehlner, Günther Knoblauch, Ruth Müller, Kathi Petersen, Reinhold Strobl, Ruth Waldmann SPD**

**Haushaltsplan 2017/2018;
hier: Förderung ambulanter Wohnprojekte für pflegebedürftige
Menschen
(Kap. 14 04 TG 70)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 14 04 wird der Ansatz in der TG 70 (Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderung) für die Förderung ambulanter Wohnprojekte für pflegebedürftige Menschen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils von 4.721,9 Tsd. Euro um 2.500,0 Tsd. Euro auf 7.221,9 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Um den differenzierten Wohnwünschen älterer Menschen gerecht werden zu können, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot an alternativen Wohnformen immer mehr ausgebaut. Bundesweit leben bisher jedoch nur circa zwei bis drei Prozent der über 65-jährigen in Altenwohnungen, Senioren-WGs oder Mehrgenerationenwohnprojekten. Der Bedarf an alternativen Wohnformen wird in Zukunft steigen.

Die Hoffnung, dass durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) in nennenswertem Umfang ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften entstehen würden, hat sich nicht bestätigt. Die Fördermittel werden nicht sehr stark abgerufen. Viele (Modell-)Projekte, etwa für Demenzerkrankte, für Frauen oder für mehrere Generationen haben sich bewährt. Deshalb müssen innovative Wohnprojekte in Ergänzung zu stationären Einrichtungen flächendeckend etabliert werden, um ein wohnortnahes Angebot sicherzustellen. Auch Wohnformen wie das „Bielefelder Modell“ oder das Münchner Wohnprojekt „Wohnen im Viertel“, die auf dem Verbleib in der eigenen Wohnung bei gleichzeitiger Rund-um-die-Uhr-Versorgung, Verpflegung und Gemeinschaftsaktivitäten innerhalb eines Wohnquartiers beruhen, müssen gefördert und ausgebaut werden. Die Initiatorinnen und Initiatoren solcher Wohnangebote müssen unterstützt werden.

Ein weiterer Baustein für die erfolgreiche Umsetzung alternativer Wohnangebote ist deren Einbettung in sozialraumorientierte Quartierskonzepte. Die Planung und Umsetzung von Quartierskonzepten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Diese brauchen deshalb einen Rahmen zur Finanzierung und Umsetzung entsprechender Konzepte. Die im Doppelhaushalt 2017/2018 vorgesehenen Mittel für ambulant betreute Wohngemeinschaften von jährlich 750,0 Tsd. Euro sind dafür bei weitem nicht ausreichend.